

3-Stufiges Warnsystem BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 18.10.2021

Übersicht aller Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen und Musikunterricht in BW
 nach Vorgabe der [CoronaVO vom 15.09.21 \(Fassung ab 15.10.21\)](#) und der [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 20.08.21 \(Fassung ab 16.10.21\)](#)
 Bekanntmachung der Stufe laut [Gesundheitsamt BW](#)

Grundsätzlich wird **empfohlen**: mind. **1,5 Meter Abstand** halten, **Hygieneregeln** anwenden und regelmäßiges **Lüften** geschlossener Räume.
 Grundsätzlich gilt **Maskenpflicht** (Ausnahmen siehe Seite 2).
 Ein **Hygienekonzept & Datenverarbeitung** ist erforderlich für Veranstaltungen (Proben/Konzerte/etc.), Vereinssitzungen und Unterricht.
3G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen- oder PCR-Test (Ausnahmen für z. B. Schüler/innen siehe Seite 2).
2G und 2G-Optionsmodell: Nachweislich geimpft, genesen (Ausnahmen für z. B. Schüler/innen siehe Seite 2).
Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch Veranstaltungen der **Amateurmusik** und des Amateurtheaters einschließlich des **Probenbetriebs**.
 Die **Kapazität** muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.
Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei **Veranstaltungen** nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).
 Für den **Musikunterricht** (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.
 Beim Unterricht an **Musikschulen** gelten für das Personal (Arbeitnehmer) die Arbeitsschutzanforderungen der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#).

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, etc. mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Max. 25.000 Personen, ab 5.000 Besucher/innen nur 50% der zugelassenen Kapazität oder 2G-Optionsmodell ohne Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung		
	In geschlossenen Räumen: Proben & Veranstaltungen mit 3G	In geschlossenen Räumen: Pr. & Ver. mit 3G ausschließlich PCR-Test	Proben & Veranstaltungen mit 2G
	Im Freien: Proben & Veranstaltungen ohne 3G Ab 5.000 Besucher/innen mit 3G Falls Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann mit 3G	Im Freien: Proben & Veranstaltungen mit 3G	
	2G-Optionsmodell ohne weitere Beschränkungen		
Gremien-, Vereinssitzungen ohne Zugangskontrolle ohne 3G/2G , Maskenpflicht nur für Besucher/innen			
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Bei Blasinstrumenten und Gesang mind. 2 Metern Abstand, keine Maskenpflicht Optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen. Blasinstrumente: kein Durchblasen oder Durchpusten, jeder fängt sein Kondenswasser in einem verschließbaren Gefäß auf und entsorgt es. Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren).		
	In geschlossenen Räumen: Unterricht mit 3G	In geschlossenen Räumen: Unterricht mit 3G ausschließlich PCR-Test	Unterricht mit 2G
	Im Freien: Unterricht ohne 3G	Im Freien: Unterricht mit 3G	
	2G-Optionsmodell ohne weitere Beschränkungen		
Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen Geimpfte & Genesene, Personen unter 18 Jahren, Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.			
	ohne Beschränkungen zulässig	1 Haushalt + 5 weitere Personen	1 Haushalt + 1 weitere Personen

Details zu **Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept** und **Datenverarbeitung** siehe Seite 2 und [FAQ Corona & Kultur vom 15. Oktober](#).

Abstand (CoronaVO § 2)

1. Empfehlung Mindestabstand von **1,5 Metern**.
2. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist es umso wichtiger, dass die Nachweispflicht der **3G** konsequent eingehalten wird ([FAQ](#)).
3. Beim **Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang** gilt ein Abstand von **2 Metern** in alle Richtungen ([CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)). Das Abstandsgebot für Unterricht/Prüfungen **entfällt** für das **2G-Optionsmodell** (Zutritt nur für geimpfte/genesene + Schüler/innen) in der **Basisstufe** (CoronaVO § 15).

Keine Maskenpflicht für (CoronaVO § 3)

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
3. Den privaten Bereich.
4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand.
5. Den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren/Singen/Essen/Trinken, da unzumutbar oder nicht möglich.
6. Prüfungen, wenn 1,5 Meter Abstand dauerhaft eingehalten wird und 3G eingehalten wird (CoronaVO § 15).
7. Den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. Trennwände oder Abstand & Lüftungskonzept).
8. Das **2G-Optionsmodell** (Zutritt nur für geimpfte/genesene) in der **Basisstufe**.

Ausnahmen von PCR-Pflicht & 2G-Beschränkung (CoronaVO § 5)

1. Asymptomatische Personen **unter 18 Jahren mit Antigen-Testnachweis** und **Schüler/innen** (Ausweisdokument der Schule).
2. Für Personen, die sich aus **medizinischen Gründen** nicht impfen lassen können oder für die noch **keine Impfpflicht** der STIKO besteht sowie Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt, **genügt ein Antigen-Testnachweis**.

Testnachweis (CoronaVO § 4 & 5, siehe auch [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV](#))

1. Hierfür können [Bürgertests](#) oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Anbietern von Dienstleistungen genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung).
2. Zu testende Personen dürfen einen für Laien [zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht](#) desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und gilt **nur für diese** Veranstaltung/Probe/etc.
3. Schüler/innen gelten als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten (oder volljähriger Schüler/innen) entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO Schule vorlegen ([Vorlage Eigenbescheinigung](#) des Kultusministeriums BW) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen.
4. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.

Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere (CoronaVO § 7)

1. Die Umsetzung der Abstandsempfehlung, Darstellung der Schutzmaßnahmen, wenn Abstände nicht eingehalten werden und die Regelung von Personenströmen.
2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
3. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
4. Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben. Deutlicher Hinweis auf **2G-Optionsmodell**, falls in Gebrauch.
5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Ab 5.000 Besucher/innen muss das Konzept vorab dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Datenverarbeitung (CoronaVO § 8)

1. Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.
2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.